

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Biplast AG, CH-8589 Sitterdorf

I. Allgemeines

Die folgenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen. Abweichungen müssen schriftlich vereinbart werden. Besondere Bedingungen des Bestellers, die mit unseren Allgemeinen Lieferbedingungen im Widerspruch stehen, gelten nur, wenn wir uns ausdrücklich damit einverstanden erklärt haben.

II. Angebote

1. Alle Angebote sind freibleibend. Der Liefervertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung oder Auslieferung der Ware zustande.
2. Beschreibungen des Liefergegenstandes in Prospekten, Preislisten und ähnlichem sind ohne unsere ausdrückliche schriftliche Bestätigung unverbindlich. Das gleiche gilt für Zeichnungen, Gewichts-, Mass- und Leistungsbeschreibungen. Muster stellen nur den durchschnittlichen Ausfall dar. Handelsübliche produkt-, material- oder beschaffungsbedingte Abweichungen im Ausfall der Ware sind berechtigt und gelten als vereinbart.

III. Preise

1. Die Preise verstehen sich ab Werk, sofern in der Offerte oder Auftragsbestätigung nichts anderes vermerkt wurde. Post-, Eilgut- und Expresssendungen gehen zu Lasten des Bestellers. Vom Besteller verursachter Mehraufwand in Folge nachträglicher Bestellungsänderung wird zusätzlich nach Aufwand verrechnet.
2. Die Verpackung ist, sofern in der Offerte oder Auftragsbestätigung nichts anderes erwähnt wird, im Preis inbegriffen. Paletten und Boxen werden ausgetauscht bzw. weiterverrechnet.
3. Preisvorbehalt: Ändern sich die unseren Preisen zugrunde liegenden Kostenfaktoren, so können Preisanpassungen vorgenommen werden.

IV. Zahlung

1. Der Rechnungsbetrag ist – sofern nichts anderes vereinbart wurde – innerhalb von 30 Tagen ab Fakturadatum rein netto zahlbar. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, Verzugszinsen zu beanspruchen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
2. Voraussetzung für die Annahme und Ausführung eines Auftrages sowie die Einhaltung der Lieferfrist ist die Kreditwürdigkeit des Bestellers. Sollten uns nach Vertragsabschluss von einer Bank oder Auskunft Mitteilungen zukommen, die begründete Zweifel in dieser Hinsicht gestatten, so sind wir berechtigt, nachträglich Sicherheitsleistungen zu verlangen oder von unseren Lieferverpflichtungen zurückzutreten, ohne dass der Besteller irgendwelche Ansprüche geltend machen kann. Mangelnde Kreditwürdigkeit gilt auch als gegeben, wenn der Besteller eine fällige Rechnung nicht bezahlt. Ausländische Bankspesen gehen zu Lasten des Bestellers.

V. Lieferung und Lieferfristen

1. Der Versand der Ware erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens aber mit Auslieferung aus unserem Lager geht die Gefahr auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn die Transportkosten zu unseren Lasten gehen.
2. Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Bestellers und auf seine Kosten.
3. Der Besteller hat die Biplast AG rechtzeitig auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften aufmerksam zu machen, die für die Erfüllung des Vertrages zu beachten sind.
4. Die Geltendmachung von Transportschäden gegenüber den dafür haftenden Firmen obliegt ausschliesslich dem Besteller. Wir werden dem Besteller etwaige uns zustehende Ansprüche zur Geltendmachung dieser Schäden abtreten.
5. Die vereinbarte Lieferfrist wird wenn immer möglich eingehalten. Eine Verspätung in der Ablieferung gibt dem Besteller weder das Recht auf Rücktritt vom Vertrag noch Anspruch auf Ersatz für direkten oder indirekten Verzugsschaden, ausser es seien bei Fixgeschäften spezielle Schadenersatzfolgen vereinbart worden. Ereignisse höherer Gewalt wie Mobilmachung, Krieg, unverschuldete Verzögerungen in der Fertigstellung, Rohstoffmangel, Betriebsstörungen, Streiks sowie Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung entbinden uns ganz oder teilweise von unseren Lieferpflichten.
6. Lieferungen auf Abruf sind ausdrücklich zu vereinbaren. Bei Geschäftsverkauf, Fusionen und dergleichen sind die bestehenden Verträge vom Rechtsnachfolger des Bestellers zu übernehmen.

VI. Vorarbeiten, Lithographien, Werkzeuge

Von uns geleistete Vorarbeiten wie Skizzen, Entwürfe, Original, Muster usw. werden, sofern keine Bestellungen erfolgen, separat in Rechnung gestellt. Diese Vorarbeiten sind unser Eigentum und dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung nicht anderweitig verwendet werden.

Reinzeichnungen, Lithographien, Klischeé etc. bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Ohne anders lautende Instruktion bleiben sie auch nach vollständiger Bezahlung in unserem Besitz und werden für Nachbestellungen 2 Jahre aufbewahrt. Erfolgen bis dahin keine weiteren Bestellungen, so verfügen wir darüber nach eigenem Ermessen.

VII. Gewährleistung, Mängelrüge, Haftung

1. Muster- und Probeabzüge sind vom Besteller zu prüfen und zu genehmigen. Für nachträglich festgestellte Fehler lehnen wir jede Verantwortung ab.
2. Branchenübliche Abweichungen der Masse, Gewichte, Dicken, Farben usw. berechtigen den Besteller nicht zu Beanstandungen; vorbehalten bleiben ausdrücklich vereinbarte Toleranzen und Spezifikationen.

3. Wir haften nur dann für die Eignung des von uns verarbeiteten Materials für die vom Besteller abzufüllende Ware, wenn uns der Besteller über die Spezifikationen der abzufüllenden Ware umfassend unterrichtet hat und wir keine Vorbehalte gemacht haben.
4. Aufträge, die wir nach Angaben, Skizzen, Mustern oder Zeichnungen des Bestellers ausführen, werden in patent-, marken- oder musterrechtlicher Hinsicht auf das Risiko des Bestellers ausgeführt und geliefert. Für die Beachtung aller diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften ist ausschliesslich der Besteller verantwortlich. Sollten durch solche Lieferungen Patent- Muster- oder Markenrechte Dritter verletzt werden, so trägt der Besteller jeden daraus erwachsenden Schaden.
5. Wird uns vom Besteller Material zur weiteren Verarbeitung kostenlos zur Verfügung gestellt, so sind die von uns gemachten Spezifikationen einzuhalten. Bei Etiketten oder Sleeves geht folgende Verschleiss zu Lasten des Bestellers: bei Fabrikationen bis zu 10'000 Stück maximal 10%; bei Fabrikationen von mehr als 10'000 Stück bis maximal 7%. Das Quantum der angelieferten Menge kann von uns nicht überprüft werden.
6. Mehr- oder Minderlieferungen bis 10% der bestellten Mengen können durch den Besteller nicht beanstandet werden.
7. Bei Lieferungen von veredelten Waren gelten unter einer Fehlerquote von 1% zur gelieferten Gesamtmenge nicht als Grund zur Reklamation. Aus produktionstechnischen Gründen können geringfügige Abweichungen der Qualität nicht ausgeschlossen werden. Wir behalten uns den allgemein üblichen Toleranzen vor.
8. Der Besteller hat die gelieferte Ware beim Empfang auf Mängel zu prüfen. Die Mängel sind uns innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Ware schriftlich anzuzeigen. Bei versteckten Mängeln beträgt die Frist 5 Tage nach Entdeckung. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.
9. Sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Bestellers verjähren nach Ablauf eines Monats nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch uns, spätestens jedoch 6 Monate nach Auslieferung der Ware.
10. Der Besteller hat uns Gelegenheit zu bieten, die beanstandete Ware zu überprüfen. Hierzu hat er uns auf entsprechendes Verlangen die beanstandete Ware zur Verfügung zu stellen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht nach, entfallen seine Gewährleistungsansprüche.
11. Für die rechtzeitig gerügten Mängel haften wir wie folgt.
 - Bei mangelhafter Ware erfolgt nach unserer Wahl entweder eine Neulieferung ordnungsgemässer Ware nach Massgabe der Vertragsbestimmungen oder es wird der Minderwert vergütet.
 - Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits zurückzuführen sind. Gleiches gilt für alle übrigen vertraglichen und ausservertraglichen Schadenersatzansprüche. In gleichem Masse beschränkt ist auch die Haftung für Erfüllungsgehilfen.
12. Nichterfüllung des Liefervertrages

Kommt der Besteller seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist die Biplast AG berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung die Arbeit an anderen Lieferungen desselben Bestellers zu unterbrechen oder vom Vertrag zurückzutreten, mit der Pflicht des Bestellers, bereits zugestellte Lieferungen zurückzuerstatten. Die Biplast AG ist berechtigt, folgende Entschädigungen zu beanspruchen:

- Sämtliche Mahn- und Schreibgebühren sowie Rechts-, Rücknahme- und Transportkosten.
- Verzugszins auf der Vertragssumme für den Zeitraum von der Fälligkeit bis zur Rückabwicklung.
- Entschädigung für die Wertminderung der zurückgenommenen Ware.

Weitergehende Ansprüche der Biplast AG zum Ersatz des positiven Vertragsinteresses und allfälliger Mangelfolgeschäden bleiben ausdrücklich vorbehalten. Der Besteller kann von einem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung der Biplast AG zurücktreten.

VIII. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenene Eigentum zur Sicherung sämtlicher Saldoforderungen des Verkäufers.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

1. Erfüllungsort ist CH-8589 Sitterdorf
2. Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten ist CH-8589 Sitterdorf. Zuständig sind die ordentlichen Gerichte.
3. Alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien unterstehen einzig schweizerischem Recht, insbesondere dem Schweizerischen Obligationenrecht. Das UN-Kaufrecht (Wiener Kaufrecht) wird nicht angewendet.

Sitterdorf, 01.06.2021